

Stadt Braunschweig
Postfach 3309
38023 Braunschweig

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

147. Änderung des Flächennutzungsplans Wenden-West, 1. BA

Sehr geehrte Frau Kruse,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 07. April 2020 bedanke ich mich für die Gelegenheit, zu Ihrer Planung Stellung nehmen zu können und teile Ihnen Folgendes mit:

Das zur o. a. Bauleitplanung erstellte Schallgutachten der Firma GTA Gesellschaft für Technische Akustik mbH enthält in der Zusammenfassung Aussagen, die dazu führen würden, dass bei Vorlage der Planung zur Genehmigung eine Ablehnung erfolgen müsste. Der Gutachter legt dar, dass für eine konfliktfreie Ausweisung des geplanten allgemeinen Wohngebiets und des urbanen Gebiets eine nicht typische, deutlich eingeschränkte Nutzung der Industriegebiete südlich der BAB A2 Voraussetzung ist. Südlich der BAB A2 gibt es ein bereits existierendes Baugebiet. Das bedeutet, dass die geplante Änderung erst dann umgesetzt werden kann, wenn das Plangebiet südlich der BAB A2 eingeschränkt ist.

Des Weiteren gibt es in der Begründung zur 147. Änderung des Flächennutzungsplans keine Auseinandersetzung mit der Schallproblematik.

Ich schlage ein Gesprächstermin vor um eine Lösung für die o. a. Problematik zu finden.

Aufgrund der Corona-Problematik wären Vorschläge Ihrerseits für einen möglichen Gesprächstermin hilfreich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.

Schwoon-Stein

Von: [Steven Semisch](#)
An: [Kruse Karin 61.51](#)
Cc: [Michael Schwarz](#); [Koch, Nadine \(MW\)](#); [Haufe, Ulrich](#)
Betreff: WG: Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB/147. FNP-Änderung Wenden-West, 1. BA
Datum: Montag, 20. April 2020 16:03:20
Anlagen: [Abb.1 Bebauung Wenden-West - Auswirkung Flugverkehr mit Flugweg IFR.pdf](#)
[Abb.2 Bebauung Wenden-West - Auswirkung Flugverkehr mit Flugweg VFR.pdf](#)

Sehr geehrte Frau Kruse,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen gem. § 4(2) Baugesetzbuch zur Änderung des Flächennutzungsplanes „Wenden-West“.

Leider ist der Aspekt des Verlaufes der An- und Abflugstrecken zum/vom Flughafen und der aus unserer Sicht aus Gründen des Lärmschutzes notwendigen planerischen und ggf. baulichen Maßnahmen weiterhin bei der Planung offensichtlich nicht berücksichtigt worden.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf den Inhalt meiner Mail an Frau Kopycko vom 05.03.2019 welche ich damals nahezu gleichlautend als Stellungnahme des Flughafens an die Planungsbehörde geschickt hatte.

Bei der Sichtung der Unterlagen war schon damals, wie auch heute aufgefallen, das auf mögliche Lärmbelastungen - vor allem der ausgewiesenen Wohnbebauungen (!) - aufgrund des Flugverkehrs vom/zum Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg nach unserer Auffassung nicht ausreichend eingegangen wird.

Die seitens der Flugsicherung und aus Gründen des Lärmschutzes ausgewiesenen Abflug- bzw. Anflugstrecken aus/in westlicher Richtung liegen sehr nahe (ca. 100...200m!) südlich zu den in den Plänen ausgewiesenen Bebauungsflächen. Aufgrund der in diesem Bereich aufgrund der Nähe zur Start-/Landebahn zu erwartenden relativ geringen Überflughöhen ist unserer Einschätzung nach auf jeden Fall mit einer häufigen Lärmbeeinträchtigung durch überfliegende oder am Planungsgebiet knapp vorbeifliegende Luftfahrzeuge zu rechnen. Diese Beeinträchtigung wird je nach Luftfahrzeugtyp, Wettersituation, Windrichtung u.v.m. unterschiedlich hoch ausfallen, die Häufigkeit der Ereignisse (ca. 18000 Bewegungen mit kleineren Luftfahrzeugen pro Jahr, davon fliegt eine große Anzahl über/knapp neben diesem Gebiet) wird jedoch selbst bei geringem Lärmpegel voraussehbar zu Problemen mit den zukünftigen Anwohnern führen.

Um Ihnen eine optische Darstellung der vorgeschriebenen Flugwege zu zeigen, habe ich ihnen auch nochmal die der damaligen Mail an Frau Kopycko angefügten Karten der Anlage beigefügt.

Die erste Darstellung (Abb.1) zeigt den Flugweg des die Piste 08 anfliegenden und von der Piste 26 abfliegenden IFR-Verkehrs (IFR = Instrumentenflugregeln). Dieser Flugweg wird von vornehmlich größeren und schnelleren Luftfahrzeugen unter allen Wetterbedingungen geflogen.

Die zweite Darstellung (Abb.2) zeigt die seitens der Lärmschutzkommission des Flughafens empfohlene Streckenführung für kleinere, nach Sichtflugregeln (VFR) fliegende Luftfahrzeuge.

1. Diese Luftfahrzeuge fliegen auf dem Weg vom bzw. zum Meldepunkt „Whiskey 2“ (W2)

ebenfalls sehr nahe der ausgewiesenen

Bebauungsflächen und sind zudem aufgrund der geringeren Steigleistungen bzw. der Beschränkung auf eine niedrigere Flughöhe seitens der Luftraumstruktur und der Vorgaben der Flugsicherung zudem deutlich tiefer.

2. Zusätzlich überfliegen viele dieser Luftfahrzeuge das Planungsgebiet auf dem Weg vom/zum Pflichtmeldepunkt November durch eine im Bereich des Hafens erforderliche Kurve nach/aus Nordosten.
3. Bei Platzrundenverkehr und aktiver Nordplatzrunde wird das Planungsgebiet aufgrund des Punktes 2 ständig überflogen.
4. Aufgrund einer deutlich geringeren Fluggeschwindigkeit dieser Luftfahrzeuge wirken mögliche Lärmbelastungen auch zeitlich länger als mit den größeren und schnelleren Luftfahrzeugen.

Durch den dauerhaften Grundlärmpegel seitens der A2 bieten sich diese Flugwege für kleinere Luftfahrzeuge bisher als Alternative zu kürzeren aber über lärmempfindliche Gebiete führende Strecken geradezu an.

Der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg ist sehr daran interessiert, die Lärmbelastungen der Bevölkerung so niedrig wie möglich zu halten, eine Bebauung in den An- und Abflugstrecken führt jedoch dort zu einer nicht zu vermeidenden Belastung. Daher sollte bereits in einer Planungsphase generell berücksichtigt werden:

1. keine Ausweisung von Wohnbebauungen unterhalb der vorgeschriebenen An-/Abflugstrecken
2. (Pflicht-)Ausrüstung von entstehenden Häusern in der Nähe der An-/Abflugstrecken mit lärmdämmenden Bauweisen, Fenstern ect.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Steven Semisch (SMS,CM)

Phone: 0531-35440956

Mobil: 0171-2196584

E-Mail: sms@fhwbe.de

E-Mail: s.semisch@fhwbe.de



Lilienthalplatz 5, 38108 Braunschweig

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Matthias Disterheft

Geschäftsführer: Michael Schwarz

Sitz der Gesellschaft/Gerichtsstand: Braunschweig

Von: Kruse Karin 61.51 <Karin.Kruse@braunschweig.de>

Gesendet: Mittwoch, 8. April 2020 11:43

An: poststelle@arl-bs.niedersachsen.de; ulrike.harms@verkehrs-ag.de; info@bs-energy.de; christoph.koenigsmann@bs-netz.de; britta.segger@telekom.de; info@ewe-netz.de; Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH <info@fhw.de>; info@braunschweig.ihk.de; poststelle@lbeg.niedersachsen.de; mark.elster@se-bs.de; bauleitplanung@hwk-bl.de

Betreff: Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB/147. FNP-Änderung Wenden-West, 1. BA

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich gebe Ihnen hiermit gemäß § 4 (2) BauGB Kenntnis von der Absicht der Stadt Braunschweig, für das Stadtgebiet zwischen Veltenhöfer Straße, der Straße im Steinkampe und der Bundesautobahn A2, den Flächennutzungsplan zu ändern.

Ich bitte um Mitteilung, welchen Umfang und Detaillierungsgrad die Umweltprüfung – als Grundlage für die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange im Umweltbericht - aus der von Ihnen fachlich zu vertretenden Sicht haben sollte und um Bekanntgabe eventueller Planungsabsichten oder sonstiger Umstände, die für die Planung bedeutsam sein könnten.

Ihre Antwort senden Sie mir bitte bis zum **11. Mai 2020** zu. Sollte ich bis dahin keine Antwort vorliegen haben, gehe ich davon aus, dass von Ihnen zu vertretende Belange durch die Planung nicht berührt werden. Sollten Sie auf Grund der aktuellen Situation (Corona-Virus) nicht in der Lage sein, Ihre Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist abgeben können, kann Ihnen nach Absprache eine Fristverlängerung gewährt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Karin Kruse

.....
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz
Stelle 61.51 Entwicklungs- und Standortplanung
Platz der Deutschen Einheit 1
38 100 Braunschweig
Tel: (0531) 470 - 3780
Fax: (0531) 470 - 3549

Zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten wird auf die Datenschutzerklärung der Stadt Braunschweig hingewiesen: www.braunschweig.de/datenschutz.html.



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Braunschweig**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
Ludwig-Winter-Str. 2 • 38120 Braunschweig

Stadt Braunschweig
Postfach 3309
38106 Braunschweig

Bearbeiter/in
Herr Dr. Hamann

E-Mail
poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
61.51-F4

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
BS 000002945-804082 Han

Telefon
0531 35476-125

Datum
11.05.2020

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauBG sowie sonstiger Stellen

147. Änderung des Flächennutzungsplans Wenden-West, 1. BA

Stadtgebiet zwischen der Veltenhöfer Straße, der Straße im Steinkampe und der Bundesauto-
bahn A2

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Umweltprüfung – hier speziell im Lärmgutachten – sollte detailliert darauf eingegangen
werden, ob die Betriebe südliche der Bundesautobahn 2 durch das neue Wohngebiet in ihrer
jetzt zulässigen Weise durch das neue Wohngebiet und das neue Gewerbegebiet in ihrer Ent-
wicklung eingeschränkt werden.

Ich möchte hier auch auf meine Stellungnahme im Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
„Wenden-West, 1. BA“, WE 62, bei dem mir die schalltechnische Untersuchung im Entwurf vor-
lag.

*„Die neu hinzukommenden Betriebe im neu geplanten Gewerbegebiet müssen z.T. sehr leise
sein.“*

Zu den von hier wahrzunehmenden Belangen möchte ich Ihnen folgende Hinweise geben:

- *Der Annahme des Gutachters, dass die Betriebe südlich der A2 nur so laut sind, dass die Immissionsrichtwerte in der bestehenden Wohnbebauung eingehalten werden, kann ich soweit folgen. Es gibt jedoch für die Gewerbegebiete südlich der Autobahn bereits Beschränkungen in der Art, dass bestimmte Lärmpegel an der jeweiligen Grundstücksgrenze eingehalten werden. Auf den ersten Blick scheint diese Annahme keine zusätzliche Einschränkung darzustellen. Die Betriebe südlich der A2 werden somit nicht nachträglich eingeschränkt. Sie haben dann aber keine „Reserve mehr nach oben“.*
- *Die neu hinzukommenden Betriebe im neu geplanten Gewerbegebiet müssen z.T. sehr leise sein.*

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 0531 35476-0
Fax 0531 35476-333
E-Mail poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de
DE-Mail: braunschweig@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE85 2505 0000 0106 0251 90
SWIFT-BIC: NOLADE2H

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

- *Textliche Festsetzungen unter Kapitel V: Es werden DIN 4109 und VDI 2718 als Grundlage zur Beurteilung auch von künftigen Verfahren festgelegt. Es fehlt der Hinweis darauf, welche Ausgabe/Fassung dieser Normen zu Grunde gelegt werden soll. Zwar ist davon auszugehen, dass die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültige Fassung gemeint ist. In der schalltechnischen Untersuchung werden die zum Zeitpunkt der Gutachtenstellung aktuellen Fassungen (März 2020) verwendet. Falls sich der Satzungsbeschluss noch verzögert, könnte es hier zu Unstimmigkeiten kommen, falls bis dahin entsprechende Normen noch geändert werden. Die Angabe der zu verwendenden Fassung in den textlichen Festsetzungen wird empfohlen.*
- *Es soll offenbar ein neuer Ortskern außerhalb des bisherigen Kerngebietes entwickelt werden. Es fällt auf, dass für ein Zentrum mit Geschäften (urbanes Gebiet) Parkplätze fehlen.*
- *Seite 23 letzter Absatz Kapitel 3.6: das 6 db-Kriterium wird herangezogen. „Dies geht genau viermal gut, der Fünfte hat Pech gehabt“. 6 dB Kriterium ist nur im Regelfall anzuwenden, der hier m.E. nicht vorliegt. Das Kriterium wird hier für ganze Flächen herangezogen ist aber nach TA-Lärm nur für einzelne Anlagen anwendbar. Insbesondere ist das 6 dB Kriterium nur in Genehmigungsverfahren anwendbar (also vom GAA) keinesfalls jedoch in der Bauplanung!“*

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Dr. Hamann

Von: [Kaminiaz, Thomas](#)
An: [Kruse Karin 61.51](#)
Betreff: 147. Änderung des Flächennutzungsplans Wenden-West, 1. BA, 61.51-F4
Datum: Montag, 4. Mai 2020 11:53:34

Sehr geehrte Frau Kruse

im Planungsbereich befinden sich möglicherweise Erdgashochdruckleitungen der

Avacon AG
Abt. Gastransport
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter

der

Gasunie Deutschland GmbH & Co.KG
Pelikanplatz 5
30177 Hannover

sowie eine HEG Erdölleitung der

ExxonMobil Production Deutschland GmbH
Erdölförderbetrieb Eldingen
Groß Oesinger Straße 1
29367 Steinhorst

Bei Erdöl/Erdgashochdruckleitungen ist ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten.

Des Weiteren befinden sich im Planungsbereich Produktionseinrichtungen der

ExxonMobil Production Deutschland GmbH
Erdölförderbetrieb Eldingen
Groß Oesinger Straße 1
29367 Steinhorst

Ich bitte die Unternehmen am Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
im Auftrag

Thomas Kaminiaz

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Referat L 1.5 Nachbergbau

Stilleweg 2
30655 Hannover
Tel.: 0511 - 643 2970
Fax: 0511 - 643 2959
Mail: Thomas.Kaminiaz@lbeg.niedersachsen.de



IHK Braunschweig | Postfach 32 69 | 38022 Braunschweig

ID11138100
Stadt Braunschweig
Postfach 3309
38023 Braunschweig

*Con 5/5
Ø 61.1 ✓*

Ansprechpartner Berndt von Conradi	Ihre Nachricht 07.07.2020	Unser Zeichen II co-hö	Telefon 0531 4715-248	E-Mail conradi@braunschweig.ihk.de	Datum 30.04.2020
--	-------------------------------------	----------------------------------	---------------------------------	--	----------------------------

Ihr Zeichen: 61.51-F4
147. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wenden-West, 1. BA“
der Stadt Braunschweig
- Unsere Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o.g. Bauleitplanverfahren sollen auf Grundlage der städtebaulichen Rahmenplanung Wenden-West, des städtischen Gewerbeflächenentwicklungskonzepts und des Stadtentwicklungskonzepts 2030 die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung der Fläche zwischen der Veltenhöfer Straße, der Straße Im Steinkamp und der Autobahn A2 geschaffen werden. Den übersandten Planunterlagen zufolge ist vorgesehen, den zur A2 ausgerichteten Teil dieses Areals als Gewerbliche Baufläche und den zum Wohnquartier Am Wasserwerk ausgerichteten Teil als Wohnbaufläche darzustellen. Zwischen der geplanten Gewerbefläche und der Wohnbaufläche soll ein Grünzug die unterschiedlichen Nutzungen abpuffern.

Bereits im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hatten wir mitgeteilt, dass die Kernelemente der Planung auch von unserer Seite mitgetragen werden können, sofern schalltechnische Untersuchungen belegen, dass das geplante Wohngebiet weder Immissionskonflikte mit den umliegenden Gewerbenutzungen noch mit dem Flugverkehr des Braunschweiger Flughafens hervorruft. Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen liegen nun vor und wurden in die Planunterlagen eingearbeitet. Hinsichtlich der planerischen Bewältigung von Immissionskonflikten innerhalb des Flächennutzungsplanänderungsgebietes verweisen wir auf unsere Stellungnahme im Rahmen des parallel betriebenen Bebauungsplanverfahrens WE 62 „Wenden-West, 1. BA“.

Auch wenn wir die Grundzüge der Planung für nachvollziehbar halten, so müssen wir doch in einem wichtigen Punkt unser Missfallen zum Ausdruck bringen. So werden im Zuge des o.g. Änderungsverfahrens einmal mehr die Belange der gewerblichen Flächenvorsorge zugunsten des Wohnungsbaus zurückgedrängt. So soll durch die in Rede stehende Flächennutzungsplanänderung der Umfang der gewerblichen Bauflächen reduziert und

gleichzeitig der Umfang der Wohnbauflächen ausgedehnt werden. Dies führt dazu, dass die im Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Braunschweig verzeichneten, mit 1. Priorität zu entwickelnden Gewerbeflächen im Bereich Wenden-West bauleitplanerisch nur unvollständige Berücksichtigung finden. Aus wirtschaftlicher Sicht ist dies angesichts der außerordentlichen Standortqualitäten der Flächen an der A2 und des in Braunschweig bestehenden erheblichen Gewerbeflächenmangels zu kritisieren. Unseres Erachtens sollten die bauleitplanerisch ausgewiesenen Gewerbeflächen mindestens das im Gewerbeflächenentwicklungskonzept verzeichnete Ausmaß einnehmen. Insofern plädieren wir dafür, im Rahmen des o.g. Änderungsverfahrens die Grenze zwischen der geplanten gewerblichen Nutzung, dem Grünzug und der Wohnnutzung weiter nach Nordosten zu verschieben.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung
Im Auftrag



Berndt von Conradi



NIEDERSÄCHSISCHES LANDVOLK Braunschweiger Land e.V.

Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V.
Helene-Künne-Allee 5, 38122 Braunschweig

An die
Stadt Braunschweig
FB Stadtplanung und Umwelt
Postfach 33 09

38023 Braunschweig

Helene-Künne-Allee 5
38122 Braunschweig

☎ 0531 / 28770-0 / Fax: 28770-20

E-Mail: mail@landvolk-braunschweig.de

Internet: www.landvolk-braunschweig.de

Amtsgericht Braunschweig VR 200723
Steuer Nr. 13/220/75422

Bankverbindung:
Bankhaus C. L. Seeliger
IBAN DE2827032500000002299
BIC BCLSDE21XXX

25. Mai 2020

st-bp_fnp147_wenden-west.docx

61.51-F4

Bauleitplanung der Stadt Braunschweig

147. Änderung des Flächennutzungsplanes Wenden-West

Sehr geehrte Frau Krause,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst noch einmal vielen Dank für die gewährte Fristverlängerung bis zum heutigen Tage.

Wir haben mit Poststempel vom 09. April 2020 die Planunterlagen für die oben genannten Verfahren erhalten.

Die genutzten Feldinteressentschaftsgräben, die mit den oben aufgeführten Planungen in Verbindung stehen, dürfen in ihrer Funktion nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Dieses ist zukünftig sicherzustellen.

Es bedarf einer Überprüfung inwiefern die Schunter /Feldinteressentschaftsgräbenunterhaltung einen Mehrunterhaltungsaufwand durch diese Planungen erfahren werden.

Wir bitten im Namen unseres Mitglieds, der Schrader-Niemann GbR um einen Termin bzgl. einer Anpassung bzw. Verschiebung der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen


Volker Meier



Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

Bezirksstelle Braunschweig
Fachgruppe 2
Helene-Künne-Allee 5
38122 Braunschweig
Telefon: 0531 28997-0
Telefax: 0531 28997-211

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Helene-Künne-Allee 5 • 38122 Braunschweig

Stadt Braunschweig
FB Stadtplanung und Umweltschutz
Postfach 33 09
38023 Braunschweig

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX

Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
61.51-F4 v. 07.04.20	86-2-BS-Std Wen und 85-2-BS-Wen- Cro-po	Isa-Catharina Crome	- 520	isa-catharina.crome@lwk-niedersachsen.de	30.04.2020

Bauleitplanung der Stadt Braunschweig 147. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Wenden- West, 1. BA“

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Kruse,
sehr geehrte Frau Mauritz,

als Träger öffentlicher Belange werden wir erneut in o.g. Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 08.03.2019 hatten wir uns bereits zu den von uns zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belangen geäußert. Nach Durchsicht der aktuellen Planunterlagen kommen wir zu dem Ergebnis, dass wir unsere vorherige Stellungnahme mit Ausnahme der Anmerkungen zur Kompensation weiterhin vollumfänglich aufrechterhalten. Dies betrifft insbesondere unseren Hinweis zur Betroffenheit einzelner landwirtschaftlicher Betriebe durch den Flächenverlust. Aus unserer Sicht sind hier entsprechende Untersuchungen anzustellen. Diese können ggf. nach einer entsprechenden Beauftragung durch unser Haus durchgeführt werden.

Hinsichtlich der erforderlichen Kompensation hat sich eine Veränderung durch die Ausweisung der Geltungsbereiche B, C und D ergeben.

Im Geltungsbereich B ist auf rund 2 ha die Aufforstung einer Ackerfläche vorgesehen. Diese soll östlich durch eine Blühfläche und südlich durch eine 3-reihige Baum-Strauchhecke ergänzt werden.

Durch den Zuschnitt der Ausgleichsfläche kommt es zu einem erheblichen Eingriff in die Agrarstruktur, da der große bisher einheitlich bewirtschaftete Schlag nun zerteilt wird. Dadurch entsteht nördlich des Geltungsbereichs ein vergleichsweise kleiner ungünstig zu bewirtschaftender Schlag, der dann isoliert vom restlichen Acker im Südosten verbleibt. Der Zuschnitt des Geltungsbereichs ist deshalb aus agrarstruktureller Sicht so abzuändern, dass er sich den Bewirtschaftungsstrukturen besser anpasst und ein erheblicher Mehraufwand der Flächenbewirtschaftung vermieden wird.

Ferner geben wir zu bedenken, dass durch die Maßnahme weitere landwirtschaftliche Ackerflächen in erheblichem Umfang der Produktion entzogen werden. Im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sind vorrangig flächensparende Maßnahmen wie z.B. die Entsiegelung von

bebauten Flächen, die ökologische Aufwertung von Forstflächen oder vorhandenen Biotopen oder wie in Geltungsbereich D produktionsintegrierte Maßnahmen umzusetzen. Deshalb bitten wir nachdrücklich um vorrangige Prüfung und Umsetzung solcher Maßnahmen.

In Geltungsbereich C soll eine Ackerfläche in eine Blühfläche mit einer Baum-Strauch-Hecke und Einzelbäumen umgewandelt werden. Auch hier wird die Landwirtschaft wieder durch weitere Flächenentzüge belastet. Ferner verbleibt östlich angrenzend ein kleines und unwirtschaftlich zu beackerndes Teilstück. Auch hier ist der Eingriff in die Agrarstruktur erheblich. Eine Erweiterung der Kompensationsfläche gen Osten im Rahmen einer Poollösung wäre hier vorstellbar.

Grundsätzlich ist bei der Herausnahme der Teilflächen für Kompensationszwecke mit den Flächeneigentümern oder –bewirtschaftern zu klären, ob die betroffenen Teilflächen dräniert sind. Diese Leitungen sind unbedingt zu berücksichtigen, um die ordnungsgemäße Entwässerung der angrenzenden Ackerflächen weiterhin aufrecht zu erhalten. Dazu zählt auch, dass diese Leitungen nicht bepflanzt werden dürfen, da es sonst zu Schäden durch hereinwachsende Wurzelmasse kommen kann. Hier sind Lösungen im Einvernehmen mit den Anliegern herbeizuführen.

Die Umsetzung der produktionsintegrierten Maßnahmen (Lerchenfenster) im Geltungsbereich D begrüßen wir aus landwirtschaftlicher Sicht sehr, da solche Maßnahmen im Sinne der flächensparenden Kompensation sind.

Wir bitten nachdrücklich um Beachtung der oben genannten Punkte.

Mit freundlichen Grüßen

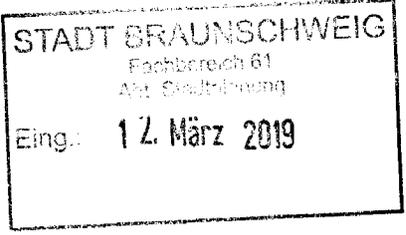
A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Isa-Crome', with a long horizontal line extending to the right.

Isa-Catharina Crome
Ländliche Entwicklung

Ø 61,5 ✓

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Helene-Künne-Allee 5 • 38122 Braunschweig

Stadt Braunschweig
FB Stadtplanung
Postfach 33 09
38023 Braunschweig



Bezirksstelle Braunschweig
Fachgruppe 2
Helene-Künne-Allee 5
38122 Braunschweig
Telefon: 0531 28997-0
Telefax: 0531 28997-211

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX

Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

61,12 + 61,57

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
61.12-312/WE62-B24 v. 26.02.19	86-2-BS-Std-Wen 85-2-BS-Std-Cro-po	Isa-Catharina Crome	- 520	isa-catharina.crome@lwk-niedersachsen.de	08.03.2019

**Bauleitplanung der Stadt Braunschweig
147. Änderung des Flächennutzungsplans und
Bebauungsplan „Wenden West, 1. BA“ m.ö.B.**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Kopycko,

die Stadt Braunschweig plant die 147. Änderung ihres Flächennutzungsplans und Aufstellung o.g. Bebauungsplans, um eine rd. 20 ha große Ackerfläche planungsrechtlich für die Bebauung vorzubereiten.

Dabei soll der nördliche Teil des Geltungsbereichs als Wohnbaufläche dargestellt werden, welcher durch einen breiten Grünstreifen vom südlichen Gewerbegebiet abgetrennt wird. Der bisher gültige F-Plan sieht dies bereits so vor, nun wird lediglich ein bisher als Gewerbefläche vorgesehener Bereich noch der Wohnbebauung zugeschlagen. Aus den Vorgaben des F-Plans wird der B-Plan „Wenden West, 1. BA“ entwickelt und aufgestellt.

Als Träger öffentlicher Belange werden wir in diesem Verfahren beteiligt und nehmen nach Prüfung der Unterlagen zu den von uns zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belangen im Folgenden Stellung:

Zunächst ist die bauliche Neuinanspruchnahme des Ackerlands gemäß § 1a BauGB nachvollziehbar zu begründen. Dies betrifft vor allem den Bereich der Wohnbebauung, deren Flächenbedarf unter Berücksichtigung von Ermittlungen, die Möglichkeiten der Innenentwicklung (z.B. ein Baulücken- und Leerstandskataster) aufzeigen, darzulegen ist.

Des Weiteren ist der Bedarf für Gewerbeflächen in dem Umfang nachvollziehbar zu begründen. Der Vorzug des Standorts aufgrund seiner Lage und Verkehrsanbindung erscheint uns plausibel. Insbesondere im Hinblick auf die Erweiterung des potenziellen Baulands hin bis zum Mittellandkanal sind jedoch die agrarstrukturellen Auswirkungen für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe durch den Flächenverlust zu untersuchen, woraus sich ein Bedarf an Ersatzflächen ergeben kann.

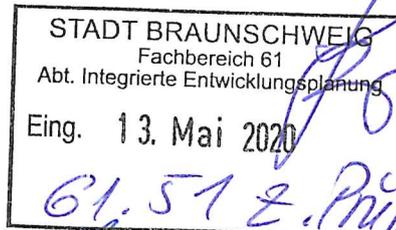
Sollte der Geltungsbereich für die Bebauung abschnittsweise in Anspruch genommen werden, so ist unbedingt darauf zu achten, dass der Beregnungsbrunnen westlich des durch das Plangebiet verlaufenden Wirtschaftsweges möglichst lange erhalten bleibt, um die Beregnung der verbleibenden Ackerfläche weiterhin zu gewährleisten.

Wir begrüßen es sehr, dass der geplante „grüne Gürtel“, der hauptsächlich als Immissionspuffer zwischen Gewerbeflächen und Wohnbebauung dienen soll, ebenfalls zur Befriedigung des Ausgleichsbedarfs genutzt wird und weitere Maßnahmen dazu innerhalb des Geltungsbereichs umgesetzt werden sollen, sodass nicht auf externe Ausgleichsflächen zurückgegriffen wird. Gemäß § 15 (3) BNatSchG sind diese flächensparend und unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Belange anzulegen. Deshalb können wir der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen, wie sie in den vorliegenden Unterlagen geplant ist, nur zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen



Isa-Catharina Crome
Ländliche Entwicklung



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

WSA Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal
Ludwig-Winter-Straße 5 · 38120 Braunschweig

Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Stadtplanung
Verbindliche Bauleitplanung
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsamt
Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal

Ludwig-Winter-Straße 5
38120 Braunschweig

Am Waterlooplatz 9
30169 Hannover

Am Hohen Ufer 1-3
32425 Minden

Greyerstraße 12
29525 Uelzen

**Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen**
147. Änderung des Flächennutzungsplans Wenden-West, 1. BA
Stadtgebiet zwischen der Veltenhöfer Straße, der Straße im
Steinkampe und der Bundesautobahn A2
- Ihr Schreiben vom 31.03.2020

Ihr Zeichen
61.51-F4

Mein Zeichen
SB3-213.02/0001-FL11

Sehr geehrte Damen und Herren,

Datum
7. Mai 2020

zur 147. Änderung des Flächennutzungsplans Wenden-West, 1. BA
Stadtgebiet zwischen der Veltenhöfer Straße, der Straße im Steinkampe und
der Bundesautobahn, gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Bearbeiter/-in
Anna Pribe
Telefon 0531 86603-1312
Telefax 0531 86603-1400

Die Belange des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Mittellandkanal /
Elbe-Seitenkanal (WSA MLK / ESK) werden durch den o.g. Flächennut-
zungsplan berührt.

Das Entwässerungskonzept sieht vor, dass Niederschlagswasser durch ein
Einleitungsbauwerk in den Mittellandkanal einzuleiten (Anlage 5, Begrün-
dung und Umweltbericht, Seite 21 und Seite 44).

Für das Einleitungsbauwerk ist eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Ge-
nehmigung (ssG) nach § 31 WaStrG erforderlich. Die ssG ist nach dem an-
liegenden Merkblatt „Anzeigen von Planungen“ beim WSA MLK / ESK zu
beantragen.

Zentrale 0531 86603-0
Telefax 0531 86603-1400
wsa-mlk-esk@wsv.bund.de
www.wsa-mlk-esk.wsv.de

Die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung gestattet nicht die In-
anspruchnahme von Grundstücken und Anlagen. Für die Nutzung bundeseigener Wasser- und Landflächen ist daher zusätzlich der Abschluss eines
Vertrages mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal /
Elbe-Seitenkanal (WSA MLK / ESK) erforderlich, der die privatrechtlichen
Belange und Entgelte regelt.

Das Betreten und Befahren von Flächen und Anlagen an Bundeswasser-
straßen ist in der Strompolizeiverordnung zum Schutz bundeseigener Be-
triebsanlagen an Bundeswasserstraßen (Wasserstraßen-Betriebsanla-
genverordnung – WaStrBAV, Verkehrsblatt 2016 S. 435 - Heft 12) geregelt
und bedarf grundsätzlich einer zusätzlichen Genehmigung gemäß

Bankverbindung
Bundeskasse Trier
Dienstszitz Kiel
IBAN: DE18 2000 0000 0020
0010 66
BIC: MARKDEF 1200



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

WaStrBAV.

Sollte bei der geplanten Maßnahme das Befahren des Betriebsweges notwendig werden, ist eine kostenpflichtige Einzelgenehmigung nach WaStrBAV beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal zu beantragen.

Auf Seite 21 (Anlage 5) wird aus den dort aufgeführten Gründen eine Versickerung von Niederschlagswasser nicht empfohlen. Beim letzten Spiegelstrich ist der folgende Grund aufgeführt: Der Mittellandkanal kann die anfallenden RW-Mengen schadlos aufnehmen. Es besteht keine Einleitungsbeschränkung.

Diese Aussage ist dahingehend zu relativieren, dass eine Einleitungsbeschränkung durch den oberen Betriebswasserstand (65,20 m NN) der Bewirtschaftungslamelle besteht. Die Randbedingungen für eine Einleitung sind dem mit der Planung beauftragten Ingenieurbüro bekannt. Den anliegenden Mail-Schriftwechsel mit dem Ingenieurbüro mache ich zum Gegenstand dieser Stellungnahme.

Meine Stellungnahme vom 27.03.2019 halte ich vollinhaltlich aufrecht.

Redaktionell weise ich noch darauf hin, dass die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes reformiert wurde. Die Bezeichnung „Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Braunschweig“ ist dabei in „Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal“ geändert worden, die Anschrift ist unverändert geblieben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Bringewatt)

Anlagen:

- Merkblatt „Anzeigen von Planungen“
- Mail-Schriftwechsel mit dem Ingenieurbüro
- Stellungnahme vom 27.03.2019



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Braunschweig
Ludwig-Winter-Straße 5 · 38120 Braunschweig

Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Stadtplanung
Städtebauliche Planung
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsamt
Braunschweig
Ludwig-Winter-Straße 5
38120 Braunschweig

Ihr Zeichen
61.12-312/WE62-B24

Mein Zeichen
SB3-213.02/0001-FL11
SB3-213.02/0001-BP23

**Beteiligung Behörden und sonstiger Träger öffentl. Belange gem.
§ 4 (1) BauGB sowie sonstiger Stellen**
**147. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt
Braunschweig „Wenden West“ 1. BA“**
**und Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Wenden West“ 1.
BA“ WE 62**
- Ihr Schreiben vom 26.02.2019

Datum
27. März 2019

Bearbeiter/-in
Anna Pribe
Telefon 0531 86603-1312
Telefax 0531 86603-1400

Zentrale 0531 86603-0
Telefax 0531 86603-1400
wsa-braunschweig@wsv.bund.de
www.wsa-braunschweig.wsv.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 147. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig
„Wenden West“ 1. BA“ und dem Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
„Wenden West“ 1. BA“ WE 62, gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Bürozeiten
Mo - Do 08.30 - 15.00 Uhr
Fr 08.30 - 13.00 Uhr

Unter **Nr. 3** sind als Ausführung der Planung noch die Emissionsbelastung
aus der Schifffahrt zu berücksichtigen.
Der Grüngürtel ist aus diesen Gründen parallel auf ganzer Länge des Mittel-
landkanals weiterzuführen, um das emissionsrechtliche Konfliktpotenzial
damit zu minimieren.

Notruf
0571 6458-1100

Hochwassermeldedienst
0511 9115-3555

Zu **Nr. 4.9** gelten die vorgenannten Planungshinweise ebenso.

Unter **Nr. 4.11** sind die vorgenannten Planungshinweise ebenfalls anzu-
nehmen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Brüggemann)

Bankverbindung
Bundeskasse Trier
Dienstsitz Kiel
IBAN: DE18 2000 0000 0020
0010 66
BIC: MARKDEF 1200



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Digitalisierung**

Stadt Braunschweig
Frau Kopycko
Postfach 3309
38023 Braunschweig

Bearbeitet von
Nadine Koch

E-Mail
nadine.koch@mw.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
61.12-312/WE62-B24

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
45 – 21.47

Durchwahl 0511 120-
7875

Hannover
25.03.2019

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) sowie sonstiger Stellen

147. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig „Wenden-West, 1. BA“ und Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift: „Wenden-West, 1. BA“, WE 62

Sehr geehrte Frau Kopycko,

mit Schreiben vom 26.02.2019 haben Sie mir die Möglichkeit der Beteiligung zur geplanten 147. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig „Wenden-West, 1. BA“ und „Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Wenden-West, 1. BA“, WE 62 gegeben.

In der von Ihnen übersandten Anlage 4 wird unter Ziffer 4.7.8 zwar das Stichwort Flughafen genannt, weitere Ausführungen zum Thema Fluglärm durch den Flughafen Braunschweig-Wolfsburg fehlen jedoch. Grundsätzlich möchte ich daher an dieser Stelle auf die Stellungnahme von der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH verweisen, die Sie bereits erhalten haben. Die dort eingezeichneten An- und Abflugstrecken verlaufen in niedriger Höhe direkt über das neu geplante Baugebiet. Darüber hinaus ist es den Luftfahrzeugführern nicht möglich, exakt auf den dort eingezeichneten Linien zu fliegen, vielmehr handelt es sich um einen Sektor von 300 bis 400 m Breite, in dem sich die Luftfahrzeuge bewegen können müssen.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass der Abflug Richtung Westen direkt über das geplante Baugebiet führt (siehe anliegende Sichtflugkarte, Abflug nördlich der Autobahn A2).

Auch die empfohlene Platzrunde am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg verläuft direkt über dem neu geplanten Baugebiet. Bereits jetzt kommen die meisten Beschwerden über Fluglärm aus Wenden (vgl. Jahresbericht 2017 des Fluglärmschutzbeauftragten, übersandt mit Email vom 25.03.2019 bzw. abrufbar unter

http://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/verkehr/luftverkehr/fluglaerm/fluglaermschutzbeauftragter/fluglaermschutzbeauftragter_den_flughafen_braunschweigwolfsburg/fluglaermschutzbeauftragter-fuer-den-flughafen-braunschweig-wolfsburg-114029.html). Durch ein neues Baugebiet in Wenden-West wird die Zahl der betroffenen Bürgerinnen und Bürger durch Fluglärm weiter ansteigen.

Das Thema Fluglärm sollte daher bei der Umweltprüfung bzw. bei der geplanten schalltechnischen Untersuchung vordringlich berücksichtigt werden.

Dienstgebäude
Windmühlenstraße 1-2 0511 120-0
30159 Hannover
Paketanschrift
Friedrichswall 1
30159 Hannover

Telefon
0511 120-7891
0511 120-7892

Telefax
0511 120-7891
0511 120-7892

E-Mail
Poststelle@mw.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE94 2505 0000 0106 0223 12
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX



Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Außerdem können Sie sich gern an den Fluglärmenschutzbeauftragten für den Flughafen Braunschweig-Wolfsburg, Herrn Haufe, wenden. Sie erreichen Herrn Haufe telefonisch unter der Rufnummer 0531/488-2726 oder per Email unter ulrich.haufe@justiz.niedersachsen.de.

Im Auftrage

Nadine Koch



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Digitalisierung**

Stadt Braunschweig
Frau Kruse
Postfach 3309
38023 Braunschweig

Bearbeitet von
Nadine Koch

E-Mail
nadine.koch@mw.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
61.51-F4

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
45 – 21.47

Durchwahl 0511 120-
7875

Hannover
20.04.2020

**Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2)
Baugesetzbuch (BauGB) sowie sonstiger Stellen**

147. Änderung des Flächennutzungsplanes Wenden-West, 1. BA

Sehr geehrte Frau Kruse,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie sonstiger Stellen für die 147. Änderung des Flächennutzungsplans Wenden-West, 1.BA.

Grundsätzlich verweise ich auf unsere anliegende Stellungnahme vom 25.03.2019. Mit der damaligen Stellungnahme hatten wir empfohlen, das Thema Fluglärm bei der Umweltprüfung bzw. bei der geplanten schalltechnischen Untersuchung vordringlich zu berücksichtigen. Leider wurde unsere damalige Stellungnahme in Ihrem Hause nicht berücksichtigt, so dass wir inhaltlich weiterhin an unserer damaligen Stellungnahme festhalten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Im Auftrage


Nadine Koch

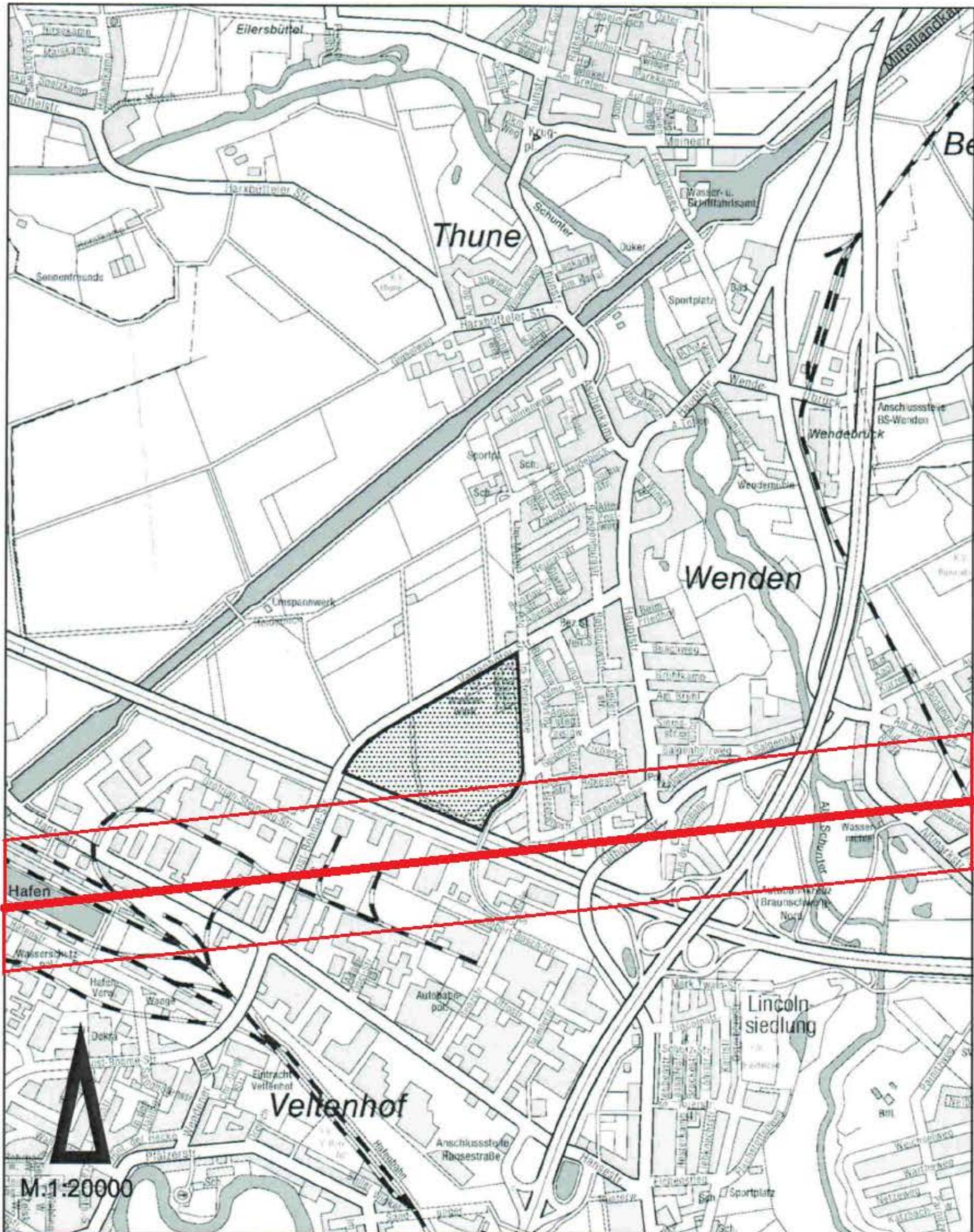
147. Änderung des Flächennutzungsplanes
Wenden-West, 1. BA

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Wenden-West, 1. BA

WE 62

Übersichtskarte zur Lage des Geltungsbereiches im Stadtgebiet



Korridor-
breite:

500m

147. Änderung des Flächennutzungsplanes
Wenden-West, 1. BA
Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Wenden-West, 1. BA

WE 62

Übersichtskarte zur Lage des Geltungsbereiches im Stadtgebiet

